

# **Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Benutzung der Sportstätten**

**vom 03.02.2015**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 02.02.2015 nachfolgende Satzung zur Benutzung der Sportstätten der Stadt Grevesmühlen beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungssatzung regelt die Benutzung folgender Sportstätten:

- Sport- und Mehrzweckhalle,
- Turnhalle „Fritz Reuter“,
- Sportplatz am Tannenbergr,
- Mehrzweckraum im Sportlerheim am Tannenbergr,
- Sportplatz „Grüner Ring“ mit Sportcontainer,
- Sportplatz auf der Bürgerwiese

mit den dazugehörigen Nebenräumen und –anlagen einschließlich der Zufahrten.

(2) Die Stadt Grevesmühlen -nachfolgend „Stadt“ genannt- überlässt die Sportstätten zur Benutzung an Dritte – nachfolgend „Nutzer“ genannt- soweit dadurch die öffentlichen Belange der Stadt, insbesondere die Schulsportnutzung, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

## **§ 2 Erlaubnispflicht**

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportstätten wird im Rahmen eines Nutzungszeitplanes auf Antrag erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten), auch nachträglich, verbunden werden.

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportstätten ist nicht übertragbar.

(3) Die Erlaubnis bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätten. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit macht der Nutzer die Sportstätten frei und stellt den Zustand wieder her, in der diese übernommen wurden. Entsprechendes gilt auch, wenn die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen ist.

(4) Die erteilte Erlaubnis kann jederzeit, auch ohne Einhaltung einer Frist, widerrufen oder beschränkt werden wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern, insbesondere wenn

- durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung der Sportstätten oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu befürchten ist,
- dringende Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden sollen,
- Sport- oder Sonderveranstaltungen durchgeführt werden sollen,
- gegen diese Benutzungssatzung verstoßen wird,
- ein Verstoß gegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung zu befürchten ist.

(5) Ist die Schließung der Sportstätten aus wichtigem Grund notwendig, besteht kein Entschädigungsanspruch durch den Ausfall der Benutzung.

### **§ 3 Pflichten der Nutzer**

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Sportstätten, einschließlich etwaiger Geräte und Einrichtungsgegenstände, nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der Erlaubnis zu nutzen. Sofern vorhanden gelten die in den Sportstätten vorhandenen Haus- oder Hallenordnungen.

(2) Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht sofort bei Übergabe angezeigt werden. Schäden, die während der Benutzung entstanden sind, sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die Zugangswege zu den Sportstätten.

(3) Die Benutzung muss von Beginn bis Ende unter Aufsicht einer verantwortlichen, volljährigen Person stehen, die für Ordnung und Sicherheit die Verantwortung trägt. Die Stadt kann verlangen, dass zusätzliches Aufsichtspersonal gestellt wird.

(4) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltungen extremistisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass von den Veranstaltungsteilnehmern keine Straftaten nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) oder § 130 StGB (Volksverhetzung) begangen werden. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift Menschen wegen ihrer Abstammung, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen, ihrer sexuellen Orientierung o.Ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

(5) Der in der Erlaubnis angegebene Nutzer ist für die durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig der Veranstalter. Er versichert mit Antragstellung nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters zu handeln.

(6) Der Nutzer verpflichtet sich, der Stadt die Namen von auftretenden Bands, Musikgruppen und/oder Darstellern bis mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er übernimmt die Haftung für die Einhaltung aller gewerbe-, ordnungs-, versammlungs-, feuer- und polizeirechtlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist bzw. eine anzeigepflichtige Veranstaltung durchgeführt werden soll, hat der Nutzer die behördliche Genehmigung bzw. die schriftliche Anzeige der Versammlung bei der Versammlungsbehörde der Stadt rechtzeitig vor der Veranstaltung auf Verlangen vorzulegen.

(8) Der Nutzer ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.

(9) Im gesamten Bereich der Sportstätten herrscht Rauchverbot, welches durch den Nutzer durchzusetzen ist. Hiervon ausgenommen sind die Zuschauerbereiche der Sportplätze.

(10) Die Zufahrten zu den Sportstätten sind unbedingt freizuhalten.

(11) Der anfallende Müll und Ähnliches ist durch den Nutzer auf seine Kosten zu entsorgen.

#### **§ 4 Hausrecht**

Die Stadt übt das Hausrecht über die Sportstätten aus. Beauftragten der Stadt ist jederzeit – auch ohne vorherige Ankündigung – Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### **§ 5 Haftung**

(1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Stadt keine Haftung übernommen.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der Benutzung durch den Nutzer, seine Gäste oder von ihm Beauftragte entstehen. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit überlassenen und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

(3) Der Nutzer verzichtet in Schadenfällen gegenüber der Stadt auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die infolge oder aus Anlass der Ausübung der Benutzung geltend gemacht werden. Wenn die Stadt aus einem solchen Anlass in einen Rechtsstreit verwickelt wird, verpflichtet sich der Nutzer, die Kosten und Folgen dieses Rechtsstreits voll und ganz zu tragen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die allein auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der Stadt zurückzuführen sind.

(4) Dem Nutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Benutzungsgegenstand einschließlich der Zugänge und Parkplätze. Die Stadt wird auch insofern von etwaigen Haftungsansprüchen freigestellt.

(5) Der Nutzer hat vor Benutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung der Sportstätten wird eine Gebühr nach einer zu dieser Satzung erlassenen Benutzungsgebührensatzung erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Vereinbarungen zur Nutzung der Sportstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen wurden, gelten mit Inkrafttreten dieser Satzung als beendet.

Grevesmühlen, den 03.02.2015

gez. Jürgen Ditz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.